

06.11.90

In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Führung von Ausländerdateien durch die
Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen
(Ausländerdateienverordnung - AuslDatV)

A. Zielsetzung

Nach der Verwaltungsvorschrift des Bundes zum Ausländergesetz von 1965 haben derzeit die Ausländerbehörden die Ausländerkarteien A und B und die Auslandsvertretungen ein Sichtvermerksregister zu führen. Die Führung dieser Dateien ist auch weiterhin für die sachgerechte Aufgabenerfüllung dieser Behörden erforderlich. Nach § 80 Abs. 1 des am 1. Januar 1991 in Kraft tretenden neuen Ausländergesetzes können die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden durch Rechtsverordnung zur Führung erforderlicher Dateien verpflichtet werden.

B. Lösung

Durch Rechtsverordnung werden die Ausländerbehörden zur Führung von Ausländerdateien und die Auslandsvertretungen zur Führung von Visadateien verpflichtet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit neuen Kosten belastet.

Drucksache 800 / 90

Verordnung über die Führung von Ausländerdateien durch die
Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen (Ausländer-
dateienverordnung - AuslDatV)

Vom

Auf Grund des § 80 Abs. 1 des Ausländergesetzes vom
9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) verordnet der
Bundesminister des Innern:

§ 1 Dateienführungspflicht der Ausländerbehörden

Die Ausländerbehörden führen zwei Dateien unter den Bezeichnungen "Ausländerdatei A" und "Ausländerdatei B".

§ 2 Ausländerdatei A

(1) In die Ausländerdatei A werden die Daten von jedem Ausländer aufgenommen,

1. der bei der Ausländerbehörde

a) die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung beantragt,

b) einen Asylantrag stellt oder

c) eine Aufenthaltsanzeige erstattet,

2. dessen Aufenthalt der Ausländerbehörde von der Meldebehörde mitgeteilt wird, sofern er sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhält, oder

3. für oder gegen den die Ausländerbehörde eine ausländerrechtliche Maßnahme oder Entscheidung trifft.

(2) Die Daten sind unverzüglich in die Datei einzustellen, sobald die Ausländerbehörde mit dem Ausländer befaßt wird oder ihr eine Mitteilung über den Ausländer zugeht.

§ 3 Datensatz der Ausländerdatei A

(1) In die Ausländerdatei A sind über jeden Ausländer, der in der Datei geführt wird, folgende Daten aufzunehmen:

1. Familiennamen,
2. Geburtsnamen,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort mit Angabe des Staates der Geburt,
5. Geschlecht,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. Aktenzeichen der Ausländerakte,
8. Hinweis auf andere Datensätze, unter denen der Ausländer in der Datei geführt wird.

(2) Aufzunehmen sind ferner frühere Namen, abweichende Namensschreibweisen, Aliaspersonalien und andere von dem Ausländer geführte Namen wie Ordens- oder Künstlernamen oder der Familienname nach deutschem Recht, der von dem im Paß eingetragenen Familiennamen abweicht.

(3) Die Ausländerbehörde kann den Datensatz auf die in Absatz 1 genannten Daten beschränken und für die in Absatz 2 genannten Daten jeweils einen zusätzlichen Datensatz nach Maßgabe des Absatzes 1 einrichten.

§ 4 Erweiterter Datensatz

In die Ausländerdatei A sollen, soweit die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen bei der Ausländerbehörde vorhanden sind, zusätzlich zu den in § 3 genannten Daten folgende Daten aufgenommen werden:

1. Familienstand,
2. gegenwärtige Anschrift,
3. frühere Anschriften,
4. Ausländerzentralregister-Nummer,
5. Angaben zum Paß, Paßersatz oder Ausweisersatz
 - a) Art des Dokuments,
 - b) Seriennummer,
 - c) ausstellender Staat,
 - d) Gültigkeitsdauer,
6. folgende ausländerrechtliche Maßnahmen jeweils mit Erlassdatum:
 - a) Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung unter Angabe der Art der Aufenthaltsgenehmigung und einer Befristung,
 - b) Ablehnung eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung,

- c) Erteilung einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung unter Angabe der Befristung,
- d) Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, sowie Angaben zur Bestandskraft,
- e) Ablehnung eines Asylantrags oder eines Antrags auf Anerkennung als heimatloser Ausländer und Angaben zur Bestandskraft,
- f) Widerruf und Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen,
- g) Bedingungen, Auflagen und räumliche Beschränkungen,
- h) nachträgliche zeitliche Beschränkungen,
- i) Widerruf und Rücknahme der Aufenthaltsgenehmigung,
- j) Ausweisung,
- k) Ausreiseaufforderung unter Angabe der Ausreisefrist,
- l) Androhung der Abschiebung unter Angabe der Ausreisefrist,
- m) Anordnung und Vollzug der Abschiebung,
- n) Verlängerung der Ausreisefrist,

- o) Erteilung und Erneuerung einer Duldung unter Angabe der Befristung,
- p) Untersagung oder Beschränkung der politischen Betätigung unter Angabe einer Befristung,
- q) Erlaß eines Ausreiseverbots,
- r) Zustimmung zur Visumserteilung,
- s) Befristung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Ausländergesetzes,
- t) Erteilung einer Betretenserlaubnis nach § 9 Abs. 2 des Ausländergesetzes unter Angabe der Befristung,
- u) Übermittlung von Einreisebedenken nach § 7 Abs. 2 des Ausländergesetzes an das Ausländerzentralregister.

§ 5 Ausländerdatei B

(1) Die nach § 3 in die Ausländerdatei A aufgenommenen Daten sind in die Ausländerdatei B zu übernehmen, wenn der Ausländer

1. gestorben ist oder
2. aus dem Bezirk der Ausländerbehörde fortgezogen ist.

(2) Der Grund für die Übernahme der Daten in die Ausländerdatei B ist in der Datei zu vermerken. In der Datei ist auch die Abgabe der Ausländerakte an eine andere Ausländerbehörde unter Angabe der Empfängerbehörde zu vermerken.

§ 6 Löschung

(1) In der Ausländerdatei A sind die Daten eines Ausländers zu löschen, wenn sie nach § 5 Abs. 1 in die Ausländerdatei B übernommen werden oder wenn der Ausländer die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes erworben hat. Die nur aus Anlaß der Zustimmung zur Visumserteilung aufgenommenen Daten eines Ausländers sind zu löschen, wenn der Ausländer nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Geltungsdauer der Zustimmung eingereist ist.

(2) Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen oder abgeschoben wurde, sind in der Ausländerdatei B zu löschen, wenn die Unterlagen über die Ausweisung und die Abschiebung nach § 80 Abs. 2 des Ausländergesetzes zu vernichten sind. Im übrigen sind die Daten eines Ausländers in der Ausländerdatei B zehn Jahre nach Übernahme der Daten zu löschen. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 sollen die Daten fünf Jahre nach Übernahme des Datensatzes gelöscht werden.

§ 7 Visadatei

(1) Die Auslandsvertretungen führen über die erteilten Visa und Transit-Visa eine Visadatei. Wird sie als Kartei geführt, ist zusätzlich eine nach den Seriennummern der Visa geordnete Liste zu führen.

(2) In die Visadatei sind folgende Daten aufzunehmen:

1. über den Ausländer

- a) Familiennamen,
- b) Geburtsnamen,
- c) Vornamen,
- d) Tag und Ort der Geburt,
- e) Staatsangehörigkeit,

2. über das Visum

- a) Seriennummer,
- b) Datum der Erteilung,
- c) Geltungsdauer und im Falle eines Transit-Visums die Durchreisefrist,
- d) festgesetzte Gebühr.

(3) In die Visadatei dürfen zusätzlich folgende Daten aufgenommen werden:

- 1. Bedingungen, Auflagen und sonstige Beschränkungen sowie der im Visum angegebene Aufenthaltswitzweck,
- 2. Erhebung einer Sicherheitsleistung,

(§ 7)

3. Angaben über die Zustimmung einer Ausländerbehörde zur Visumserteilung,
4. bei Visa für Ausländer, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten oder darin eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, Angabe der Rechtsgrundlage,
5. Angaben zum Paß, Paßersatz oder einer Ausnahme von der Paßpflicht.

(4) Die Daten eines Ausländers sind ein Jahr nach Ablauf der Geltungsdauer des ihm zuletzt erteilten Visums oder Transit-Visums zu löschen.

§ 8 Datei über Visaversagungen

(1) Die Auslandsvertretungen können eine Datei über die Versagungen von Visa führen.

(2) In die Datei dürfen die in § 7 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten über den Ausländer und Angaben zum Versagungsgrund aufgenommen werden.

(3) Die Daten eines Ausländers sind in der Datei zu löschen

1. im Falle der Erteilung eines Visums nach Wegfall des Versagungsgrundes,
2. im übrigen fünf Jahre nach der letzten Versagung eines Visums.

§ 9 Übergangsvorschrift

Sofern Ausländerbehörden oder Auslandsvertretungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung keine oder den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechende Dateien führen, sind die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Dateien innerhalb von drei Jahren einzurichten. Auch innerhalb dieser Frist dürfen in Dateien nur die in § 80 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes bestimmten Daten aufgenommen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister des Innern

Begründung:

Inhaltlich entspricht die Verordnung im wesentlichen dem bisherigen Recht, das - wenn auch nur durch Verwaltungsvorschriften - Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen ebenfalls zur Führung erforderlicher Karteien und Register verpflichtet. Abweichend vom bisherigen Recht benennt die Verordnung jedoch abschließend die Daten, die in die Dateien aufgenommen werden dürfen.

Werden aus den Dateien personenbezogene Daten übermittelt, ist § 77 AuslG zu beachten, der eine Übermittlung verbietet, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Im übrigen bestimmt sich die Zulässigkeit einer Übermittlung durch die Ausländerbehörde nach §§ 76 und 79 AuslG und ergänzend nach dem jeweils geltenden allgemeinen Datenschutzrecht.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Zu § 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht (Anlage I zur Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz von 1965) mit der Maßgabe, daß der Begriff "Ausländerkartei" durch den Begriff "Ausländerdatei" ersetzt wurde.

Zu § 2

Absatz 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht. Die Anlässe für die Aufnahme in die Datei werden allerdings knapper zusammengefaßt.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht.

Zu § 3

Während nach bisherigem Recht "sämtliche vorgesehenen und sonst zweckdienlichen Angaben" zu erfassen sind, geben die §§ 3 und 4 eine enumerative Aufzählung der aufzunehmenden Daten.

Absatz 1 enthält den Grunddatensatz. Diese Daten müssen aufgenommen werden, wenn die Datei ihren Zweck erfüllen soll, daß ohne Ziehung der Ausländerakte ermittelt werden kann, ob der Ausländer bei der Ausländerbehörde geführt wird.

Absatz 2 ergänzt den Grunddatensatz für die Fälle, in denen für denselben Ausländer unterschiedliche Personalangaben bekannt sind.

Absatz 3 stellt es der Ausländerbehörde frei, ob sie für jeden Ausländer nur einen einzigen Datensatz, der dann auch die im Absatz 2 genannten Daten zu enthalten hat, oder ob sie in den Fällen des Absatzes 2 für den Ausländer zusätzliche Datensätze einrichten will.

Zu § 4

Die Führung der Datei in automatisierter Form ermöglicht es der Ausländerbehörde, routinemäßige Entscheidungen - und zwar im wesentlichen solche zugunsten des Ausländers - sowie Anfragen von Auslandsvertretungen, anderen Ausländerbehörden und Grenzübergangsstellen ohne Ziehung der Ausländerakte zu erledigen. Dies erfordert allerdings, daß die Datei die wesentlichen Angaben über die aufenthalts- und paßrechtlichen Verhältnisse des Ausländers enthält.

§ 4 benennt abschließend die insoweit erforderlichen Daten. Andere Daten dürfen nicht gespeichert werden.

Die Verordnung sieht davon ab, die Ausländerbehörden zur Führung des erweiterten Datensatzes zu verpflichten. Sie nimmt insoweit Rücksicht darauf, daß noch nicht allen Ausländerbehörden die dafür notwendigen technischen Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Zu § 5

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Recht mit der Maßgabe, daß die aufzunehmenden Daten verbindlich festgelegt werden. Abweichend vom bisherigen Recht sind allerdings die Daten von Ausländern, die die Rechtsstellung eines Deutschen i.S.d. Artikels 116 Abs. 1 GG erworben haben, nicht mehr in die Ausländerdatei B aufzunehmen, sondern nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfes zu löschen.

Absatz 3: Im Falle des Fortzuges des Ausländers verlieren die nach § 4 aufgenommenen Daten für die Ausländerbehörde nicht notwendig ihre Bedeutung. Dem trägt Absatz 3 Rechnung.

Zu § 6

Absatz 1 Satz 1 enthält die Lösungsregelung für ehemalige Ausländer und entspricht im übrigen dem bisherigen Recht. Satz 2 ergänzt die Regelung für Ausländer, die nicht eingereist sind. Absatz 2 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht.

Zu § 7

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Recht mit der Beschränkung der aufzunehmenden Daten auf das unbedingt Erforderliche.

Absatz 3 ermöglicht den Auslandsvertretungen, ausführlichere Visadateien zu führen und damit ohne Beiziehung früherer Visanträge zu entscheiden.

Absatz 4: Nach einem Jahr ohne erneute Visumserteilung werden die Visumsanträge und sonstigen Unterlagen bei den Auslandsvertretungen vernichtet. Auch die Daten sind deshalb zu löschen.

Zu § 8

Schon derzeit prüfen die Auslandsvertretungen regelmäßig vor einer Visumserteilung, ob ein früherer Antrag abgelehnt wurde. Um ihnen diese Prüfung zu erleichtern, ermöglichen Absatz 1 und 2 die Führung einer entsprechenden Datei.

Absatz 3: In der Praxis kann es erforderlich sein, trotz eines fortbestehenden Versagungsgrundes ausnahmsweise ein kurzfristiges Visum zu erteilen. Deshalb soll die Löschung nach Nummer 1 im Falle einer Visumserteilung auch den Wegfall des Versagungsgrundes voraussetzen. Eine fünf Jahre zurückliegende Versagung hat so geringe Aussagekraft, daß sie gelöscht werden kann.

Zu § 9

In den beigetretenen Ländern werden Ausländerbehörden erst gebildet. Diese führen bisher keine Ausländerkarteien. Um ihnen die Anpassung zu erleichtern, sieht die Vorschrift eine Übergangszeit von 3 Jahren vor. Die datenschutzrechtlichen Beschränkungen des § 80 Abs. 1 Satz 2 AuslG sind allerdings ab 1. Januar 1991 zu beachten.

Zu § 10

Die Verordnung soll zeitgleich mit dem neuen Ausländergesetz am 1. Januar 1991 in Kraft treten.

29.11.90

In

Berichtigung

zur

Verordnung über die Führung von Ausländerdateien durch die
Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen
(Ausländerdateienverordnung - AuslDatV)

§ 5 Ausländerdatei B auf Seite 7 der o.g. Verordnung ist unvollständig wiedergegeben worden. Der fehlende Absatz 3 ist nachstehend abgedruckt:

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 können auch die in § 4 genannten Daten in die Ausländerdatei B übernommen werden.

14.12.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Führung von Ausländerdateien durch
die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen
(Ausländerdateienverordnung - AuslDatV)

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.